Zeitschrift: Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes

und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen

Herausgeber: Schweizerischer Fourierverband

Band: 41 (1968)

Heft: 11

Artikel: Die Luftschutztruppen im Dienste der Bevölkerung

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-517946

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 02.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Luftschutztruppen im Dienste der Bevölkerung

Im Rahmen eines Materialkurses der Luftschutztruppen in Baulmes wurde kürzlich neues Material einer Prüfung unterzogen, um die Einheiten unserer Luftschutztruppen noch besser ausrüsten zu können. In enger Zusammenarbeit mit dem Zivilschutz sind die 28 Bataillone und 13 selbständigen Kompagnien dieser im Jahre 1951 geschaffenen Truppengattung bestimmten Städten und dichtbesiedelten Agglomerationen fest zugeteilt, um primär als Beitrag der Armee für den Schutz und die Rettung der Zivilbevölkerung eingesetzt zu werden. Lediglich 4 Bataillone sind vollmotorisiert an wichtigen Verschiebungsachsen in Reservestellung, um in Schwerpunkten von Katastrophen zusätzlich zur Verfügung zu stehen.

Über den Einsatz und die Führung von Luftschutztruppen hat die Armee und das Bundesamt für Zivilschutz gemeinsam ein Reglement erarbeitet, das vor zwei Jahren, am 1. Juli 1966, in Kraft gesetzt wurde. Dieses Reglement behandelt die Gefährdung der Zivilbevölkerung im Krieg, wie auch die Abwehr- und Schutzmassnahmen. Es wird darin festgehalten, dass wir heute mit einem totalen Krieg zu rechnen haben und der Gegner Angriffe auslöst, die unmittelbar auf die Zivilbevölkerung zielen. Dadurch soll der Widerstandswille von Volk und Armee gebrochen werden. Allein schon die Drohung mit Massenvernichtungsmitteln kann eine ungeschützte Zivilbevölkerung entscheidend lähmen. Demgegenüber darf angenommen werden, dass eine zum Selbstschutz befähigte und durch zweckmässige Hilfe unterstützte Zivilbevölkerung auch gross angelegte Angriffe überstehen kann, wenn auch mit Verlusten. Der Zivilschutz ist demnach ein entscheidender Teil unserer totalen Landesverteidigung.

Im erwähnten Reglement ist auch festgehalten, dass die Zivilbevölkerung den Gefahren und Auswirkungen des Krieges in ähnlicher Weise ausgesetzt ist wie der Soldat. Sie wird von den Kampfhandlungen unmittelbar betroffen und zusammengeballt in Städten und grösseren Ortschaften ist sie verwundbarer als die Truppe. In der Schweiz fehlen uns die entsprechenden Räume, daher können auch Evakuationen in grösserem Umfang nicht in Frage kommen. Verstrahlung, Verseuchung und Vergiftung als Folge des Einsatzes nuklearer, biologischer und chemischer Kampfstoffe bedrohen die Zivilbevölkerung ebenso wie die Armee. Dazu kommt, dass Teile unseres Siedlungsgebietes im Überflutungsbereich von Speicherbecken liegen.

Das sehr instruktive Reglement befasst sich, ergänzt durch die entsprechenden Bilder und Städteansichten, unter anderem auch mit der besonderen Gefährdung der schweizerischen Städte, wie auch mit den Angriffsmitteln auf Siedlungsgebiete, den Angriffen durch Überflutung und radioaktiven Niederschlag und mit den Schadenzonen als Folge von direkten Angriffen. Im grösseren zweiten Abschnitt werden eingehend Weisungen für die Abwehr- und Schutzmassnahmen erteilt. Einer Orientierung über den Zivilschutz und seine Organisation folgen die Hinweise über die Unterstützung durch die Armee und die Zusammenarbeit der Luftschutztruppen mit der örtlichen Schutzorganisation. Wörtlich ist dazu z. B. in Ziffer 38 ausgeführt: «Die örtlich zugewiesenen Luftschutztruppen bilden einen integrierenden Bestandteil des Zivilschutzplanes der Ortschaft. Die vorsorgliche Zuweisung von Einsatzräumen, die Einsatzaufträge, die Bereitstellung, die Einsatzplanung und der Einsatz werden mit allen übrigen dem Ortschef fest zur Verfügung stehenden Mitteln koordiniert. Die Truppe ist dazu geeignet und bestimmt, innerhalb einer Schadenzone die schwierigsten Rettungsaufgaben zu übernehmen. Bereits bei seiner Planung für den Einsatz aller Mittel berücksichtigt der Ortschef diesen Umstand.» Für das wirksame Eingreifen der Luftschutztruppen muss die enge Zusammenarbeit mit den Organen und Formationen des Zivilschutzes in der Schadenzone gewährleistet sein. Dazu gehören auch sichere und ins einzelne gehende Orstkenntnisse der Kader. Die Zusammenarbeit Truppe und Zivilschutz müssen im voraus geplant werden, wobei mögliche Hauptfälle des Eingreifens einexerziert werden müssen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch eine Bereitstellung der Truppe, die ein schnelles und selbständiges Eingreifen erlaubt. Es ist selbstverständlich, dass auch alle Vorbereitungen für das Spielen der Verbindungen getroffen sein müssen.

Bemerkenswert ist, dass diese Dienstvorschriften vom Vorsteher des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements und vom Chef des Eidgenössischen Militärdepartements unterzeichnet sind, um auch dadurch zum Ausdruck zu bringen, wie eng heute Armee und Zivilschutz zusammenarbeiten müssen.